

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 14. Dezember 2005

Nr. 15

### Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 1</li><li>- <b>Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Ergänzungsbereich Trebbiner Straße“</b> S. 2</li><li>- <b>Benennung eines Platzes in Potsdam-Babelsberg – Hiroshimaplatz</b> S. 3</li><li>- <b>Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung und Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes „Bornstedter Feld“ in 14467 Potsdam</b> S. 3</li><li>- <b>Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche – Friedrich-Wolf-Straße in 14478 Potsdam</b> S. 3</li><li>- <b>Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche – Steinstraße – 14480 Potsdam –</b> S. 4</li><li>- <b>Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldtring 13 – 14473 Potsdam –</b> S. 4</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Bekanntmachung Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Parkplatz „Strandbad Templin“ – Templiner Straße – 14473 Potsdam</b> S. 4</li><li>- <b>Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche – Zeppelinstraße/Im Bogen – 14471 Potsdam</b> S. 5</li><li>- <b>Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A – Umsetzen, Sicherstellen und Verwahren von Kfz</b> S. 5</li><li>- <b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“</b> S. 6</li><li>- <b>Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark und der 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Medienstadt Babelsberg</b> S. 7</li><li>- <b>Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“</b> S. 8</li><li>- <b>Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfersee“</b> S. 9</li><li>- <b>Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 34 – 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ als eigenständiger Bebauungsplan und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34 – 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“</b> S. 10</li><li>- <b>Öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilgrundstück Karl-Marx-Straße 22</b> S. 11</li></ul> |
|---|--|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

### Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi. 16 GO Bbg) am 02.11.2005 über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Oberbürgermeisters der **Landeshauptstadt Potsdam**.

Vorlage:05/SWV/0828

1. Die StVV nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2004 der Landeshauptstadt Potsdam. Das Ergebnis der

Haushaltsrechnung 2004 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	313.856.279,55 EUR
mit Ausgaben von	342.983.210,61 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	65.522.297,42 EUR
mit Ausgaben von	65.522.297,42 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs.3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2004 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Potsdam, 30. November 2005

**gez. Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Ergänzungsbereich Trebbiner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.04.2005 die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Ergänzungsbereich Trebbiner Straße“ beschlossen.

Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 15.06.2005 gemäß § 6 Abs.1 BauGB mit einer Maßgabe genehmigt.

Den zur Erfüllung der Maßgabe erforderlichen Beitrittsbeschluss hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 02.11.2005 gefasst. Mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 29.11.2005 wurde die Erfüllung der Maßgabe bestätigt.

Die Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Ergänzungsbereich Trebbiner Straße“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam wirksam.

Jedermann kann die Ergänzung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.

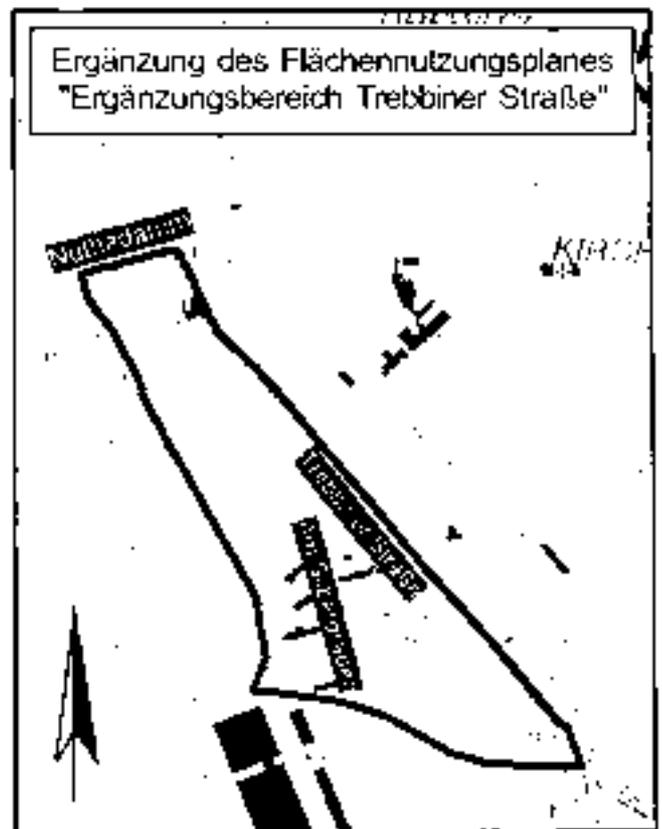
Potsdam, den 2. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung wird die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam, beste-



hend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich ausgelegt. Diese öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**15. Dezember bis 30. Dezember 2005**

in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr) statt.

Potsdam, den 2. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Benennung eines Platzes in 14480 Potsdam-Babelsberg

In seiner 37. Sitzung beschloss der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2005 die Benennung des bisher unbenannten Platzes an der Einmündung der Karl-Marx-Straße in die Rudolf-Breitscheid-Straße in **Hiroshima-Platz**. Am 24. Juli 1945 unterzeichnete der 33. Präsident der USA, Harry S. Truman in Potsdam, in dem heute „Truman-Villa“ genannten Gebäude, den Befehl zum Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki, Japan, am 6. und 9. August 1945.

Im Gedächtnis an die Opfer und zur dauerhaften Mahnung an die menschenfeindliche Dimension von Massenvernichtungswaffen soll der Name des Platzes an dieses Ereignis erinnern.

Der Plan zur Lage dieses Platzes sowie der Beschluss des Haupt-

ausschusses können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Potsdam, 29. September 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung und Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes „Bornstedter Feld“ in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, die Straße „Bornstedter Feld“ in 14467 Potsdam-Bornstedt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, einzuziehen bzw. die Nutzungsart einzuschränken.

1. Einziehung: Gemarkung Potsdam  
Flur 26  
Flurstück 648 mit einer Teilfläche von ca. 600,00 m<sup>2</sup>
2. Teileinziehung: Gemarkung Potsdam  
Flur 26  
Flurstück 648 mit einer Teilfläche von ca. 300,00 m<sup>2</sup>

Begründung:

zu 1.:

Durch das neu entstehende Wohngebiet im B-Plan-Gebiet 42 „Pappelallee“ und die dazu notwendige Überbauung der Straße „Bornstedter Feld“ zwischen der Jakob-von-Gundling- und der Carl-Christian-Horvath-Straße ist die Verkehrsbedeutung der Straße „Bornstedter Feld“ weggefallen.

zu 2.:

Die verbleibende Verkehrsfläche (Weg) zwischen der Pappelallee

und der Jakob-von-Gundling-Straße dient keiner Erschließung von Grundstücken. Daher wird dieser Weg zur Sicherheit der Fußgänger, insbesondere von Kindern, beschränkt auf die Verkehrsart: „Nur für Radfahrer und Fußgänger“. Die Teileinziehung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls und wegen Verlust der Verkehrsbedeutung.

Auszüge aus der Liegenschafts- und Stadtkarte mit der Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 30. November 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche – Friedrich-Wolf-Straße in 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung einer Verkehrsfläche (Fußweg) vorzunehmen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Lage:**
- Gemarkung Potsdam
  - Flur 12
  - Flurstück 173/1 mit einer Fläche von ca. 333,00 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche, die Begründung sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- nach Vereinbarung Tel.: 03 31 / 2 89 32 69.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche – Steinstraße – 14480 Potsdam –

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung einer Verkehrsfläche – Straßenfläche. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Lage:** – Gemarkung Babelsberg  
– Flur 6  
– Flurstück 130 mit einer Teilfläche von ca. 160,00 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche, die Begründung sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Potsdam, 9. Dezember 2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldttring 13 – 14473 Potsdam –

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung einer Verkehrsfläche – Stellflächen –. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Lage:** – Gemarkung Babelsberg  
– Flur 19  
– Flurstücke 125 und 127 mit Teilfläche von insgesamt ca. 280,00 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur beabsichtigten Einziehung, können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Potsdam, 8. Dezember 2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Parkplatz „Strandbad Templin“ – Templiner Straße – 14473 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung des Parkplatzes „Strandbad Templin“. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Lage:** – Gemarkung Potsdam  
– Flur 30  
– Flurstück 5/16 mit einer Teilfläche von ca. 6.000,00 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche, die Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Begründung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Potsdam, 9. Dezember 2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche – Zeppelinstraße/Im Bogen – 14471 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenfläche). Bedenken und Gegenvorstellungen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist wurden nicht geäußert.

- Lage:** – Gemarkung Potsdam  
– Flur 21  
– Flurstück 11 mit einer Teilfläche von ca. 123,00 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche, die Begründung sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

– nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Umsetzen, Sicherstellen und Verwahren von Kfz

### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A Vergabe-Nr.: Ö-3-321/02/06

Potsdam

- a) *Stelle die zur Angebotsabgabe auffordert/die den Zuschlag erteilt:*

Stadtverwaltung Potsdam  
Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Arbeitsgruppe Außendienst  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam  
Tel.-Nr.: 03 31/2 89 16 40;  
Fax-Nr.: 03 31/2 89 18 52

*Stelle bei der die Angebote einzureichen sind:*

Stadtverwaltung Potsdam  
Geschäftsbereich 4, Stadtentwicklung und Bauen  
Submissionstelle, Haus 1, Zimmer 217 - 220  
Hegelallee 6 – 10  
14461 Potsdam

- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A, §§ 2 und 3 Vergabe-Nr.: Nr.: Ö-3-321/02/06

- c) *Art und Umfang der Leistung:*

Umsetzen/Sicherstellen/Verwahren/Entsorgen und Herausgeben von ordnungswidrig geparkten Kfz

- Umsetzen, Sicherstellen und Entsorgen von ordnungswidrig geparkten Kfz (LKW, PKW, Kräder) im Stadtgebiet Potsdam
- Bereitstellung einer gesicherten Verwahrungsfläche für umgesetzte/sichergestellte oder zu entsorgende Kfz, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist
- nach Kostenerstattung Herausgabe des Kfz an den Berechtigten
- bis 600 Stück jährlich

*Ort der Ausführung:* Stadtgebiet Potsdam

- d) *Vergabe nach Losen:* nein

- e) *Ausführungsfrist:* 1. Februar 2006 bis 31. Januar 2007

- f) *Anforderung der Verdingungsunterlagen bis 28. Dezember 2005 bei:*

Stadtverwaltung Potsdam  
Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Arbeitsgruppe Außendienst  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam  
Tel.-Nr.: 03 31/2 89 16 40; Fax-Nr.: 03 31/2 89 18 52

- g) *Einsichtnahme und Auskunft zu den Verdingungsunterlagen bei:* s. f)

- h) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen Vergabe-Nr.: Ö-3-321/02/06*

Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 €

Erstattung: nein

Zahlungsweise: „Banküberweisung“,  
„Postüberweisung“

Empfänger: Stadtverwaltung Potsdam

Kontonummer: 350 222 1536

Bankleitzahl: 160 500 00

Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse

HHSt - Nr.: 11100.15700

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- i) *Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:* 17. Januar 2006, 13:00 Uhr

- k) entfällt

- l) entfällt

- m) Geforderte Eignungsnachweise sind die Voraussetzung für die Auftragsvergabe, es besteht Bringepflicht.

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Referenzliste
- Gewereregister

- Versicherung, die außer dem Betriebshaftungs-, dem Kraftfahrzeugbergungs- und dem Kraftfahrzeugtransportrisiko alle während der Verwahrung, einschließlich der unbefugten Nutzung oder dem Verlust des Fahrzeuges, entstehenden Schäden nach Maßgabe des § 417 i. V. m. § 390 bzw. §§ 429 ff. HGB, abzudecken hat.
- Genehmigung des zuständigen Amtes für Umweltschutz für die Zwischenlagerung von Kfz-Wracks.
- Abfallrechtliche bzw. bundesemissionsrechtliche Genehmigung der Firma oder des Subunternehmens für die Entsorgung der Kfz-Wracks.

Die Vergabe erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

- n) *Die Bindefrist endet:* 31. Januar 2006
- o) Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

*Sonstige Angaben:*

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 6.4.2005 den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschens von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

*Potsdam, den ???.???.2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden

farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

**15. Dezember bis zum 30. Dezember 2005**

statt.

**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

*Potsdam, den 9. Dezember 2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark und der 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Medienstadt Babelsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 7.12.2005 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt“, Teilbereich Filmpark und der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Medienstadt Babelsberg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Stahnsdorfer Straße  
im Osten: Östliche Grenze des Filmparkgeländes, westliche Grenzen der Gelände des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) und der Studio Babelsberg GmbH sowie die August-Bebel-Straße  
im Süden: Großbeerenstraße  
im Westen: An der Sandscholle

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 30 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans sind die gewandelten Nutzungsanforderungen im Geltungsbereich des am 18.02.1998 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, insbesondere im Bereich des Filmparks, sowie die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen im Medienbereich, namentlich in der Marktpositionierung von Studio Babelsberg.

Ziel der Planung ist es, dass unter Beibehaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Grundflächen für den Bereich des Filmparks eine Abgrenzung und Ergänzung des Nutzungsspektrums vorgenommen werden kann, das sowohl eine temporäre als auch eine dauerhafte Nutzung als Freizeitpark zulässt. Damit soll die hier notwendige flexible Gestaltung im Inneren des Gebietes ermöglicht werden. Das äußere Erscheinungsbild des Gebietes soll durch entsprechende Festsetzungen gebietsbezogen gewährleistet werden.

Die veränderten Rahmenbedingungen und Ziele der Planung erfordern eine grundlegende Änderung des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 41 innerhalb des Änderungsbereiches. Durch diese Änderungen der Entwicklungsziele für dieses Gebiet ergeben sich auch inhaltliche Änderungen in der Flächennutzungsplanung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Änderung des Bebauungsplanes enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark und der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes findet statt vom:

**22. Dezember 2005 bis 24. Januar 2006**

**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 833, Tel.: 2 89-25 21  
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1.11.2000 den Bebauungsplan Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“ als Satzung beschlossen. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Festsetzung zur Versickerung von Regenwasser ist nicht zulässig und muss entfernt werden. Gleichzeitig werden die erteilten Auflagen redaktionell berücksichtigt. Die Änderungen erfordern einen Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Da zwischenzeitlich die neue Bauordnung in Kraft getreten ist, muss die bisherige Planung an die geänderte Bauordnung angepasst werden.

Die dazu notwendige Beteiligung soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung ist von der Stadtverordnetenversammlung am 7.12.2005 gefasst worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2 ha im Zentrum des Ortsteils Eiche, südlich der Kaiser-Friedrich-Straße entlang des Birkenhügels bis zum Lindengrund und östlich bis zum Ecksteinweg.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziele der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Ortszentrum mit Supermarkt, welcher bereits gebaut ist, weiteren gewerblichen Einrichtungen und ein südlich angrenzendes Wohngebiet mit Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern.

Die wesentlichen Änderungen des nach dem Satzungsbeschluss geänderten Bebauungsplanes betreffen

- die Anpassung an den bauordnungsrechtlich geänderten Vollgeschossbegriff
- die Streichung der Festsetzung zur Regenwasserversickerung.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB findet in der Zeit vom

**22.Dezember 2005 bis 24.Januar 2006**

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Änderungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die abschließende Abwägung

der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

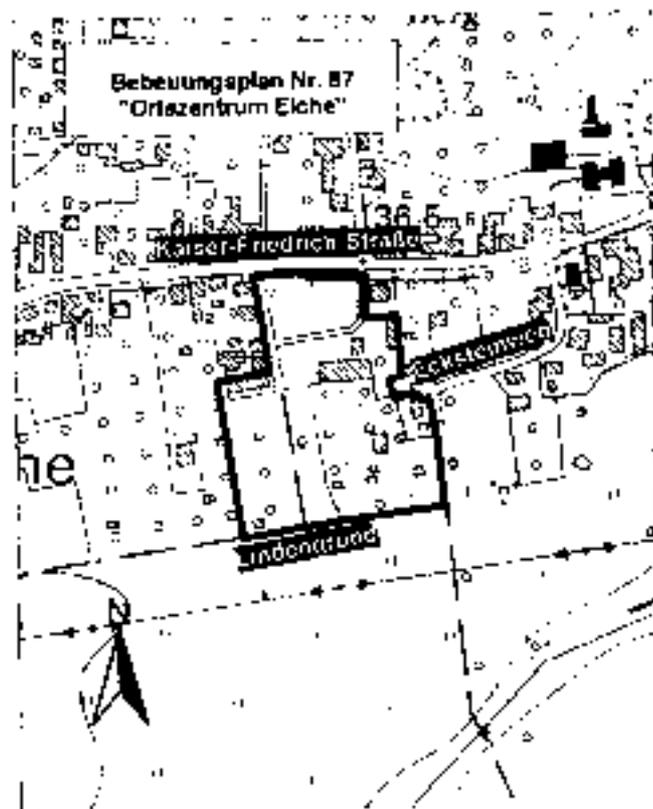
**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 833, Tel.: 289 2521  
dienstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2005 den Beschluss zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“ gefasst und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Norden: Grenze zwischen der Gartenanlage der Villa Jacobs und dem Bereich des ehemaligen Hippodroms (Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 276 und 275 und zu den Flurstücken 522 und 274)

Im Osten: das Ufer des Jungfernsees

Im Süden: das Gelände der Anlegestelle der Weißen Flotte nördlich der alten Meierei

Im Westen: die östliche Grenze der Bertinistraße und des Bertiniwegs

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Planungsziele dieses Bebauungsplans sind die Rekonstruktion der Villa Jacobs mit der historischen Gartenanlage, die Sicherung erhaltenswerter überwiegend denkmalgeschützten Gebäude sowie die Sicherung eines durchgehenden Panorama- bzw. Uferweges.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereit gehalten. Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegung können zu dem Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

**22. Dezember 2005 bis zum 24. Januar 2006**

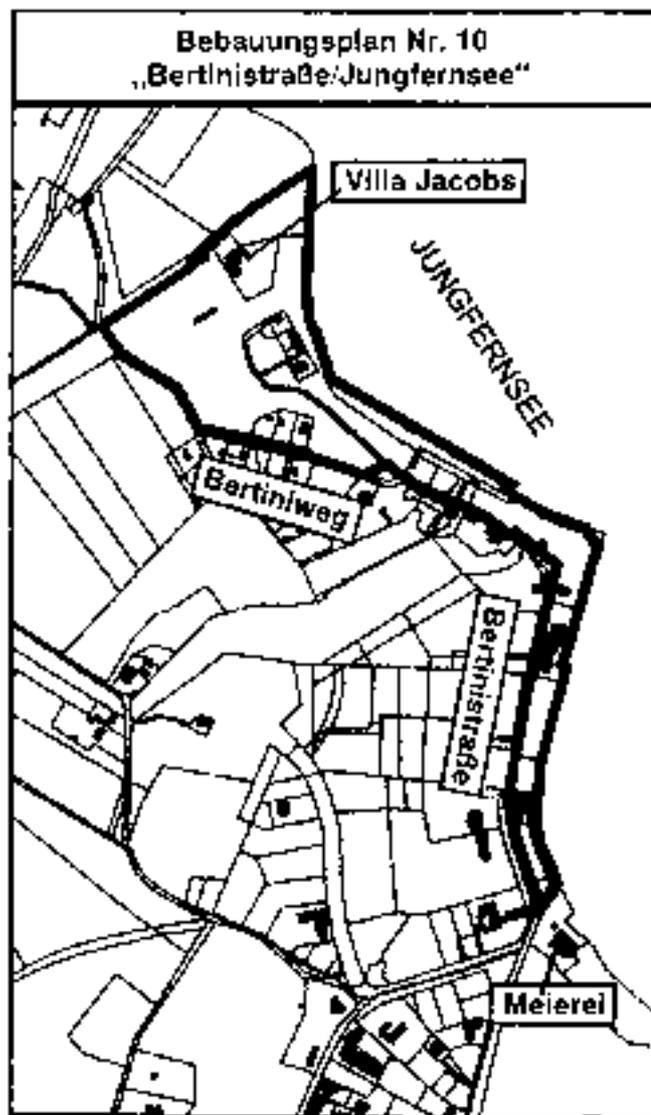
**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00Uhr

**Information:** Zimmer 831, Tel. 289 25 18  
dienstags  
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 34 - 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ als eigenständiger Bebauungsplan und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34 - 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 die Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 34 - 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ als eigenständiger Bebauungsplan aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34 - 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ mit dazugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich befinden sich die folgenden Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Bornstedt und des Flur 5 der Gemarkung Bornim:

Flurstücke der Flur 1: 56; 72; 240; 241; 247/2; 247/3; 247/4; 247/5; 247/6; 248; 249; 250/1; 250/2; 270/1; 270/2; 271; 278; 279/1; 279/2; 280; 281; 282; 283/2; 283/5; 284/3; 285/4; 288; 289; 290; 291; 332; 334/1; 424; 427; 444; 445; 456; 464

Flurstücke der Flur 5: 4

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Aktueller Anlass für die Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 34 - 1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ aus dem Bebauungsplan Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ ist der sich aus der Aufgabe der Nutzung als Gärtnerei vor einigen Jahren ergebende städtebauliche Neuordnungsbedarf im Bereich zwischen der Potsdamer Straße, der Ribbeckstraße und der Katharinenholzstraße sowie die Klärung der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung für die brachliegenden Grundstücke und Grundstücksteile westlich der Blumenstraße. Für die sehr tiefen Grundstücke besteht ein hohes Nutzungsinteresse für den Wohnungsbau.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

**3. Januar 2006 bis einschließlich 3. Februar 2006**

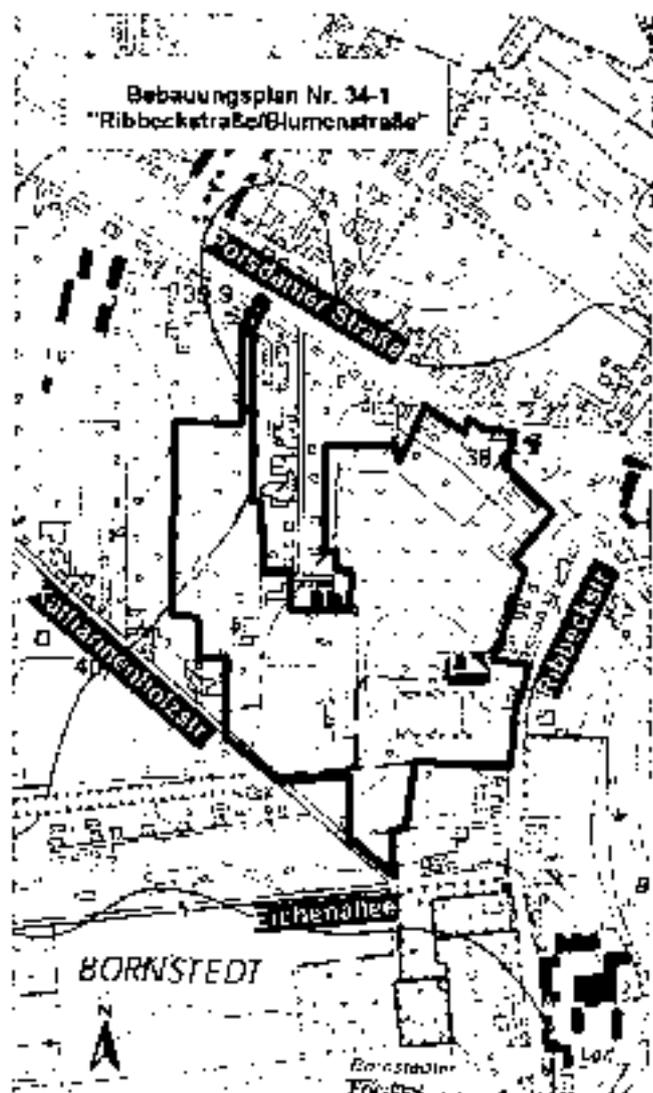
**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 835, Tel.: 2 89-25 11  
dienstags  
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilgrundstück Karl-Marx-Straße 22

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.9.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ im Bereich des Teilgrundstücks Karl-Marx-Straße 22 im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teil des Flurstücks 194 der Flur 23 Babelsberg. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Zur Zeit wird das Grundstück als Kindertagesstätte durch die AWO genutzt, ein neuer Standort wird derzeit baulich realisiert.

Aufgrund des fehlenden fachlichen Bedarfs und der ungünstigen baulich-wirtschaftlichen Bedingungen ist die jetzige Nutzung des Grundstückes als Kindertagesstätte aufzugeben und die zukünftige Nutzung der vorhandenen Umgebung als Wohngebiet anzupassen.

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Vielmehr soll das Grundstück an die allgemein geltenden Grundzüge der Planung angeglichen werden. Deshalb wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

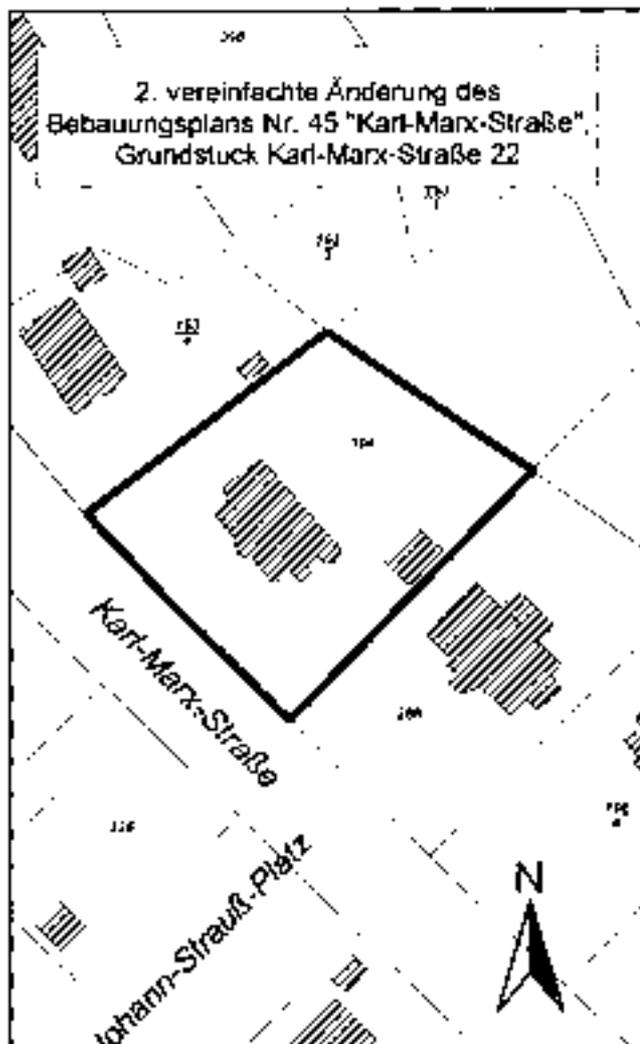
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung findet statt vom:

**22.12.2005 bis 12.1.2006**

**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 833, Tel.: 2 89-25 21  
dienstags  
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr



(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 9. Dezember 2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

